

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
Zu: Studienförderungsgesetz 1983
Datum: 22. MRZ. 1988
Verteilt: 22. MRZ. 1988

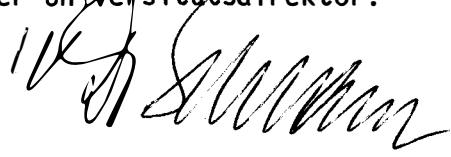
DVR 0005886

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
		830-4/88	Mag. URBAN	3010	16.3.1988

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Studienförderungsgesetz 1983

Die Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien überreicht in der Anlage Stellungnahmen zum Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 in 25facher Ausfertigung.

Der Universitätsdirektor:



Beilagen

**Institut für Werkstoffkunde
und Materialprüfung**

Karlsplatz 13/308
A-1040 Wien
Tel. (0222) 56-01
Durchwahl

**Technische
Universität
Wien**



Neue Tel.-Nr.
(0222) 588 01
Durchwahl

An die
Universitätdirektion

im Hause

z. Hd. Frau Mag. URBAN

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
830-2/88	19.02.1988	HS/KÖ		4070	23.2.1988

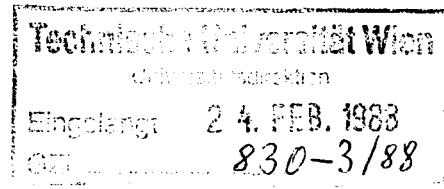
Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Studienförderungsgesetz 1983

Bezüglich des obgenannten vorliegenden Entwurfes wird in Übereinstimmung mit meinem Schreiben vom 13.11.1987 angemerkt, daß der sich auf Leistungsstipendien beziehende § 28 in Absatz 3 festlegt, daß das Einkommen für ein Leistungsstipendium bis zum Dreifachen der Bemessungsgrundlage für eine Studienbeihilfe betragen darf. Diese Vorschrift steht nicht in Übereinstimmung mit der bisher auf angebliche Weisung des BMWuF gehandhabten Exekution des Gesetzes. Näheres ist meinem Schreiben vom 13.11.1987 zu entnehmen, das ich in Kopie beilege und auf dessen erste Seite besonders hingewiesen wird. Die anderen in diesem Schreiben andiskutierten Punkte erscheinen durch den nunmehr vorliegenden Entwurf gegenüber dem bisherigen Gesetz verbessert.

Mit freundlichen Grüßen

o.Univ.-Prof.Dr.-Ing.H. STRAUBE

Beilage



An die
Universitätsdirektion der
TU Wien
im Wege des Dekanats für
Maschinenbau

im Hause

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
3314/87	28.10.1987	HS/KÖ		4070	13.11.1987

Betreff: Leistungsstipendien

Bei der Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1983 sollten nach Meinung des Unterzeichneten die nachstehenden Punkte betrachtet werden und Anlaß zu einer Änderung des Gesetzes sein:
Der derzeitige Text des § 28 Abs. 3) lit c) lautet:

"Die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß der Studierende keine der für ihn noch zur Gewährung einer Studienbeihilfe führenden Bemessungsgrundlagen um mehr als das Doppelte überschreitet."

Dieser Text bringt eindeutig und unmißverständlich zum Ausdruck, daß das Einkommen für ein Leistungsstipendium bis zum Dreifachen der Bemessungsgrundlage für eine Studienbeihilfe betragen darf (Einkommen = E, zulässige Überschreitung = 2E, Obergrenze des zulässigen Einkommens: E + 2E = 3E).

Nach erhaltener mündlicher Information von der Studienbeihilfenbehörde prüft diese auf Weisung des Ministeriums jedoch nach dem Kriterium, daß die zulässige Grenze beim doppelten der Bemessungsgrundlage für Studienbeihilfen liegt, daß diese also nur um das Einfache überschritten werden darf.

Als weitere Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums wird in § 28 Abs. 3) lit a) "der Vorschlag eines in § 23 Abs. 3 lit a UOG genannten Universitätslehrers samt eingehender Begründung festgelegt". Da lt. § 28 Abs. 1 auch

- 2 -

"Studierende, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben" zu dem Kreis der berechtigten Bewerber gehören, genügt dzt. der gleiche Nachweis eines hervorragenden Studienerfolges ~~wie~~^{er} vordem für ein Begabtenstipendium notwendig war, wenn er nun auch von einem soeben erwähnten Vorschlag samt Begründung begleitet wird. Dies bedeutet, daß von Gesetzes wegen für die weitaus (praktisch eine ganze Größenordnung) geringere Zahl von Leistungsstipendien keine strengere Kriterien vorgesehen sind als für Begabtenstipendien, wobei aufgrund dieser gleichen Kriterien prinzipiell auch die gleiche Zahl von Bewerbern in Frage kommt.

Da eine Begründung eines Hochschullehrers für einen von ihm eingebrachten Vorschlag sicher äußerst positiv ausfällt, da sonst der Vorschlagende sich selbst widerspräche, ist eine Bewertung und Reihung der Anträge aufgrund dieser Unterlagen kaum möglich. Selbst bei wissenschaftlichen Arbeiten wie Dissertationen und Diplomarbeiten wird, wie die Erfahrung zeigt, die Begründung für den eingebrachten Vorschlag des Hochschullehrers sehr positiv gehalten sein. Angesichts der vielen Arbeitsgebiete selbst innerhalb einer Fakultät haben die mit der Wertung und Reihung aller Anträge um Leistungsstipendien Beauftragten oft keine andere Urteilsgrundlage als die in der Begründung des Vorschlagenden aufscheinende "sprachliche Überzeugungskraft", die naturgemäß individuell sehr verschieden und daher sehr subjektiv zu werten ist.

In Anbetracht der nur sehr geringen Zahl vergebbarer Stipendien erscheint es daher angebracht, den Kreis der Antragsteller zu beschränken, etwa auf Studierende, die überdurchschnittliche Leistungen bei der Durchführung wissenschaftlicher (oder künstlerischer) Arbeiten erbracht haben. Darüber hinaus sollte zur Eindämmung von Fehlbeurteilungen aufgrund subjektiv unterschiedlich deutbarer Begründungen unbedingt getrachtet werden, die Begründung zu objektivisieren, etwa durch einen für alle Hochschullehrer verbindlichen Leitfaden. In diesen sollten auch Vorschläge für die Bewertung von

Schwierigkeitsgrad (thematisch sowie durchführungs-
mäßig bedingt)

- 3 -

Wissenschaftlicher Wert,
Selbständigkeitgrad,
Eigenkreativität,
Benötigter Zeitaufwand

am besten mittels Punkte- oder Notensystem enthalten sein.

Obgenannte Vorschläge basieren auf den Erfahrungen bei der Vergabe von Leistungsstipendien an der Fakultät für Maschinenbau. Das bisher höchst unbefriedigend formulierte Gesetz hat sich zu Lasten eines vermehrten Arbeitsaufwandes durch Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes für nichtwissenschaftliche Tätigkeiten ausgewirkt.

Mit freundlichen Grüßen



o.Univ.-Prof.Dr.-Ing.H. STRAUBE